Zeitschrift: Puls: Drucksache aus der Behindertenbewegung

Herausgeber: Ce Be eF: Club Behinderter und Ihrer Freundlnnen (Schweiz) [1986-

1992]; Anorma : Selbsthilfe für die Rechte Behinderter (Schweiz) [ab

1993]

Band: 32 (1990)

Heft: 3-4: Galgenhumor?!

Sonstiges

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

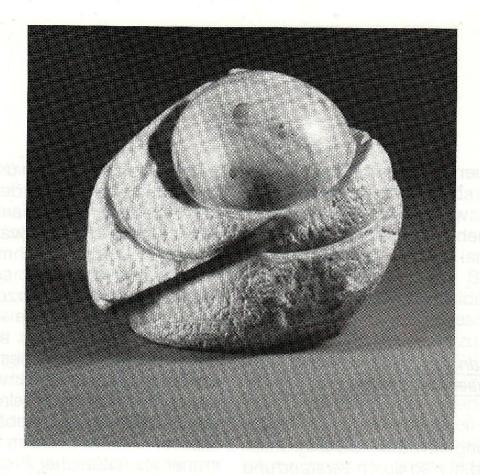
SOZIALARCHIV

STADELHOFERSTRASSE 12 8001 8001 ZUERICH AZ. 6060 Sarnen/OW Adressberichtigungen an:

CeBeeF-Sekretariat c/o Jürgmeier, Im Zelgli 12, 8624 Grüt



«Behinderte können es eigentlich gar nicht so schwer haben — neulich hab' ich noch einen lachen gesehen!»



krank oder sonstwie betroffen. Die Behinderten, die Kranken und die potentiell Sterbenden sind immer die anderen. Durch dieses Normal- oder Ausserhalbsein der Lesenden wie Schreibenden wird es auch möglich, dass gepredigt und geschrieben wird, der Behinderte müsse «zur Annahme seines Leidens geführt» werden. Der Behinderte muss gleichsam erzogen, gelenkt und beschützt werden. Eine Passivität, welche das lenkende Handeln aktiver, ihrer selbst sichere Subjekte legitimiert, wird vorausgesetzt. Auch das lenkende Eingreifen wohlgesinnter LehrerInnen, FürsorgerInnen, Ehemänner und selbst vom Vater-Staat wird immer wieder mit der (natürlichen) Passivität von Frauen, Kindern und Behinderten begründet.

These 3: Frauen und Behinderte gehören ins Private:

Der Nichtzugang von Frauen und Behinderten zur Öffentlichkeit, zum öffentlichen Reden, zur Politik, ist eine Behinderung und Verhinderung von Frauen und Behinderten. Schweigen (wohlverstanden mit Geduld!) gehört zur Identität sowohl von Behinderten wie von Frauen. Ein Lautwerden, ein Öffentlichwerden, ein Reden über die eigene Situation wird als Vorwurf an die Gesellschaft verstanden. (Und einer gewissen Psychologie gelingt es, die Aggressionen, welche nach einem Öffentlichwerden als Reaktion darauf spürbar werden, dadurch zu erklären,